

## Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben

Klausuren, Hausarbeiten, Seminare, Bachelor- und Masterarbeiten

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M. (Krakau)

6. Auflage 2018. Buch. XV, 184 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 71238 8  
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm  
Gewicht: 200 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Methodenlehre, Rechtstheorie](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Kapitel 2: Juristisches Handwerkszeug

Wie ein Schmied seinen Hammer oder ein Arzt sein Skalpell muss ein Jurist den Umgang mit dem Recht beherrschen. Hammer und Skalpell des Juristen ist die Sprache. Wer aber nicht weiß, wie solche Werkzeuge funktionieren, für den sind sie weitaus weniger wert, wenn nicht sogar nutzlos. Sprache hat in der Juristerei vielfältige Funktionen, dient etwa dazu, einen Sachverhalt darzustellen oder ein Ergebnis zu begründen. Juristische Darstellungen sollten klar und Begründungen überzeugend sein, um zu überzeugen. Andernfalls verfehlt Juristerei ihren Sinn, nämlich Lebenssachverhalte rechtlich zu ordnen. Für Klarheit und Ordnung sorgen im Studium Gutachtenstil und juristische Methodik. Sie zu beherrschen, ist eine Kunst. Sie sich anzueignen, lohnt sich, weil solche Fähigkeiten sowohl das juristische Studium als auch die Arbeit in juristischen Berufen vereinfachen und erleichtern. 86

Im Folgenden bleiben die Ausführungen auf das Nötige beschränkt. Gutachtenstil und juristische Methodik lassen sich nicht erlernen, indem man allein Bücher darüber liest. Vielmehr macht – wie so oft – allein die Übung den Meister.

### A. Sprache

**Literatur:** *Hattenhauer:* Stilregeln für Juristen, JA-Sonderheft für Erstsemester 2008, S. 53 ff.; *Walter, T.:* Kleine Stilkunde für Juristen, 2. Aufl. 2009; *Wieduwilt:* Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, S. 288 ff.

„Die deutsche Sprache darf nicht verlottern“, soll unsere Bundeskanzlerin, *Angela Merkel*, irgendwann und irgendwo mal gesagt haben. Was hat das mit Jura zu tun? Die Sprache ist die Waffe der Juristen. Denn Recht ist vor allem Sprache. Wem die Sprachkompetenz fehlt, der wird Denkkompetenz kaum erlangen. Folgerichtig sind sprachliche Mängel zugleich sachliche Mängel und schlagen sich deshalb in der Bewertung nieder. Treffend führt das OVG Münster aus: 87

„Zur Rechtsanwendung gehört auch die Fähigkeit, sich bei Falllösungen wie überhaupt bei Rechtsausführungen grammatikalisch korrekt, in verständlicher Sprache und in einem sachangemessenen Stil in Wort und Schrift auszudrücken“ (NWVBl. 1995, S. 229).

Das Justizprüfungsamt Hamm schreibt in seinen allgemeinen Hinweisen ganz schlicht:

„Die Regeln der Grammatik und der Rechtschreibung sind sorgfältig zu beachten.“

- 88** Diese Hinweise wären überflüssig, ließen die sprachlichen Fähigkeiten nicht oft zu wünschen übrig. Gerade weil dieser Aspekt enorme Bedeutung hat, belasse ich es hier bei einigen wichtigen Empfehlungen. Verweisen möchte und muss ich Sie vielmehr auf ausführliche sprachliche Anleitungen, von denen es viele und gute gibt (s.o. Literatur).
- 89** Exkurs: Wie nennt man jemanden, der mit einer (auch) sprachlich katastrophalen Dissertation promoviert wurde? Richtig, Dr.! Das soll bei Ihnen aber keine falschen Hoffnungen wecken. Denn nicht überall versagen die Kontrollinstanzen (konkret der Erstgutachter *Ingwer Ebsen* und die Zweitgutachterin *Ute Sacksofsky*) derart krass wie in einem Fall an der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt am Main. Was passiert, wenn eine solche Arbeit einem Rezensenten in die Hände fällt, können Sie hier lesen: *Putzke, ZIS 2009, S. 177–187*. Ich weise Sie nicht darauf hin, um meinen Beitrag zu bewerben, sondern um zu zeigen, wie wichtig sprachliche und juristische Genauigkeit ist.
- 90** Die wichtigsten Ratschläge lassen sich auf zwei reduzieren. Wer sie beherzigt, wird zukünftig weniger kritikanfällig sein:
- Schreiben Sie einfach und klar sowie richtig und elegant (also etwa keine Schachtelsätze).
  - Wenn Sie sprachliche Unsicherheiten nicht ausschließen können, dann lassen Sie wenigstens jemanden Korrektur lesen, der mehr Ahnung davon hat als Sie (natürlich nicht bei einer Klausur!).
- Unterschätzen Sie die Rechtschreibung und Grammatik nicht (→ hierzu bereits S. 8). Korrekturlesen ist schlicht ein Muss.
- 91** Abgesehen von diesen zwei allgemeinen Hinweisen, lege ich Ihnen Folgendes ans Herz, weil sich gezeigt hat, dass diese Aspekte bei einem Korrektor besonders negativ auffallen:
- 92** ▪ Formulieren Sie kurz und prägnant. Überflüssig sind etwa folgende Wendungen: „Nun ist zu prüfen, ob ...“, „laut Sachverhalt“. Das gilt auch für Füllwörter, wie „zunächst einmal“, „schlussendlich“, „im Endeffekt“ etc.
- 93** ▪ Sprachliche Prägnanz verträgt sich auch selten mit unklaren oder irreführenden Formulierungen, etwa: „vorstehend“, „vermutlich“, „gewissermaßen“, „bezüglich“, „hinsichtlich“. Solche Wendungen können sinnvoll sein, meist werden sie allerdings ohne tieferen Sinn verwendet. Auch Wiederholungen sind in der Regel überflüssig.

Insbesondere für Definitionen gilt: Haben Sie einen Begriff schon einmal definiert, bedarf es bei der erneuten Erwähnung des Begriffs in der Regel keiner nochmaligen Definition. Ein Verweis nach oben genügt. (Je nach Charakter des Prüfers könnte er sich unter Umständen sogar beleidigt fühlen, weil Sie es offenbar für nötig halten, ihm das schon einmal Gesagte ein zweites Mal mitzuteilen.)

- Das Verwenden von „Verstärkern“ offenbart, dass Ihre Begründung 94  
schwach oder nicht vorhanden ist. Dazu zählen etwa: „natürlich“,  
„selbstverständlich“, „zweifellos“, „unproblematisch“, „sicherlich“,  
„gewiss“, „ohne Frage“.
- Vermeiden Sie anmaßenden Stil (denn der Ton macht die Musik), 95  
etwa „Die Meinung des BGH ist unhaltbar ...“ oder „Der Ansatz  
von *Scheinfeld* bietet nur den Anschein schlüssiger Herleitung ...“;  
formulieren Sie aber auch nicht gönnerhaft und anbiedernd: „ver-  
dienstlich *Herzberg* ...“ oder „zu loben ist die Idee von *Christoph*  
*Herrmann* ...“
- Fremdwörter bedrohen zwar nicht die deutsche Sprache, können 96  
aber gleichwohl das Textverständnis erschweren. Sie sollten Fremd-  
wörter deshalb vermeiden (§ 184 GVG: „Die Gerichtssprache ist  
deutsch.“), es sei denn sie sind treffender oder eleganter.
- Vermeiden Sie die „Ich-Form“. Schreiben Sie also etwa nicht: „Ich 97  
bin der Ansicht, dass ...“ oder „Meiner Meinung nach ...“ oder  
noch schlimmer: „Widmen wir uns nun ...“

## B. Gutachtentechnik

**Literatur:** *Beaucamp/Treder*: Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 3. Aufl. 2015; *Beck*: Juristische Klausuren von Anfang an (richtig) schreiben, Jura 2012, S. 262 ff.; *Lagodny*: Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2. Aufl. 2012; *Lagodny/Mansdörfer/Putzke*: Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil. Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, ZJS 2014, 157 ff.; *Putzke/Schlehofer*: Strafrecht AT, 2018, 2. Kap. E.

Schon im ersten Semester werden Sie den Gutachtenstil kennenler- 98  
nen. Er hat den Zweck, eine Hypothese unter allen in Betracht kom-  
menden Aspekten nachvollziehbar zu begründen und sodann zu einem  
eindeutigen Ergebnis zu gelangen, das die Hypothese bestätigt oder  
widerlegt. Der Gutachtenstil dient vor allem dazu, den Bearbeiter zu  
disziplinieren, sich nicht vorschnell auf ein Ergebnis festzulegen,  
sondern die einzelnen Voraussetzungen genau und schrittweise zu

untersuchen. Dadurch wird auch die Gefahr reduziert, dass der Bearbeiter etwas Problematisches übersieht.

- 99 Bei Juristen geht es im Studium in der Regel darum herauszufinden, ob jemand einen Anspruch hat (z.B. auf Zahlung des Kaufpreises), eine staatliche Maßnahme erdulden muss (z.B. bei einem Sitzstreik von der Polizei weggetragen zu werden) oder sich strafbar gemacht hat (z.B. wegen Totschlags).
- 100 Folgendes strafrechtliches Beispiel soll zur weiteren Veranschaulichung dienen:

Vogelliebhaber V hasst die Katze seines Nachbarn N, weil diese gern Vögel frisst. Als die Gelegenheit günstig ist, vergiftet er sie. Wie hat V sich strafbar gemacht?

- 101 Um die Strafbarkeit zu prüfen, muss man zunächst einmal eine in Betracht kommende Norm finden, hier § 17 Nr. 1 TierschG (Wirbeltiertötung) und § 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung). An der Fallfrage ist der als Hypothese formulierte Einleitungssatz (fälschlicherweise auch Obersatz genannt, was nicht korrekt ist, weil dieser Terminus vergeben ist für die erste Prämisse in einem Syllogismus) zu orientieren, mit dem jedes Gutachten beginnt. Bezogen auf das Beispiel und § 17 TierschG könnte der Einleitungssatz wie folgt lauten:
- 102 *A könnte sich nach § 17 Nr. 1 TierschG strafbar gemacht haben, indem er die Katze vergiftet hat.* (Alternative Formulierung: Möglicherweise hat V sich nach § 17 Nr. 1 TierschG strafbar gemacht, indem er ...)

- 103 **Hinweis:** Sprachlich korrekt sind im Obersatz (und spiegelbildlich im Ergebnis) nur die Formulierungen „schuldig des/eines [z.B. Totschlags]“ oder „schuldig der/einer [z.B. Nötigung]“ und „strafbar wegen/nach [z.B. wegen Totschlags bzw. nach § 212 StGB]“. Aber Achtung: Die Formulierung des Einleitungssatzes in der Form von „X könnte sich wegen Totschlags strafbar gemacht haben, indem er ...“ empfiehlt sich nicht, wenn es einen konkurrierenden Tatbestand gibt, der den zu prüfenden verdrängt.

**Beispiel:** Man beginnt mit der Prüfung des § 212 StGB und sieht voraus, dass im Anschluss daran noch § 211 StGB zu prüfen ist. Ungeschickt wäre dann die Formulierung „X hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.“ Denn wenn die Voraussetzungen mehrerer Straftatbestände erfüllt sind (z.B. von § 212 StGB und § 211 StGB), steht vor Klärung der Konkurrenzen gerade nicht fest, aus welchem Straftatbestand sich die Strafbarkeit ergibt. Wird im o.g. Beispiel § 211 StGB bejaht, erweise sich die bei § 212 StGB gewählte Formulierung („X hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht“) nachträglich als falsch, denn zu bestrafen wäre X allein aus § 211 StGB.

Um diese Hypothese zu klären und damit die Fallfrage zu beantworten, müssen anschließend die Voraussetzungen der Norm geprüft werden. Dies lässt sich in einer gutachterlichen Prüfung nur bewerkstelligen, indem sie eingebettet werden in die für ein Rechtsgebiet spezifischen Strukturen. Im Zivilrecht etwa gilt es bei der Frage, ob jemand einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB hat, die Prüfung auf die Entstehung, den Untergang und die Durchsetzbarkeit des Anspruchs auszurichten. Im Strafrecht folgt die Prüfung dem allgemein üblichen Deliktsaufbau: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld. 104

Um zu klären, ob die Tat die Strafvoraussetzungen „erfüllt“, ob sie ihnen – wie man sagt – subsumiert (= untergeordnet) werden kann, bedient man sich eines logischen Schlusses, des sogenannten Syllogismus. Er besteht aus drei Sätzen: aus einem Obersatz, der die rechtlichen Prämissen nennt, einem Untersatz mit den relevanten Sachverhaltsangaben und einem Schlussatz, der das aus Obersatz und Untersatz abgeleitete Urteil enthält. In diesem Sinne wird grundsätzlich bei jeder einzelnen Voraussetzung vorgegangen (zu den Ausnahmen [Stichwort: Behauptungsstil] s.u.). Verdeutlicht sei dies an der Prüfung des (objektiven) Tatbestands von § 17 Nr. 1 TierschG, der die Merkmale „wer ... ein Wirbeltier ... tötet“ enthält. Im Anschluss an den Einleitungssatz (s.o.) folgt der Satz: 105

„Das setzt zunächst voraus, dass es sich um ein Wirbeltier handelt.“ Der daran anschließende Obersatz (d.h. die Definition des Merkmals) würde lauten „Wirbeltier ist jedes Tier mit einer Wirbelsäule“, der Untersatz (d.h. die Subsumtion des Sachverhalts unter das gesetzliche Merkmal) „Die Katze des N ist ein Tier mit einer Wirbelsäule“ und der Schlussatz (d.h. das Ergebnis) „Also ist die Katze des B ein Wirbeltier“. 106

Der Syllogismus beruht darauf, dass zwei Begriffe, die einen dritten Begriff gemeinsam haben, insoweit übereinstimmen. Das heißt, man kann im Schlussatz nur dann eine Übereinstimmung folgern, wenn Ober- und Untersatz einen Begriff gemeinsam haben; im Wirbeltierbeispiel ist es der Begriff „Tier mit einer Wirbelsäule“, der dem Begriff „Wirbeltier“ im Obersatz und dem Begriff „Katze des N“ im Untersatz gemeinsam ist. 107

Derart ist grundsätzlich mit sämtlichen Voraussetzungen zu verfahren. Aber schon beim nächsten Merkmal („tötet“) drängt sich die Frage auf, ob der Gutachtenstil immer nötig ist. Denn dass A den Tod der Katze objektiv zurechenbar verursacht hat, daran besteht nun wirklich kein Zweifel, weil der Sachverhalt dies klar sagt („vergiftet“). Insoweit mit dem Satz zu beginnen „Zudem müsste die Katze tot sein“, sodann zu definieren (Obersatz), wann ein Tier tot ist, und dies anschließend in 108

ebensolcher Breite mit Kausalität und objektiver Zurechnung zu veranstalten, wäre einfach zu viel des Guten. Es genügt der Satz: „*A hat die Katze auch kausal und objektiv zurechenbar getötet.*“ (Genau genommen könnte selbst die Wirbeltiereigenschaft festgestellt werden. Dann könnte ein komprimierter Satz wie folgt lauten: „*A hat die Katze, ein Wirbeltier, auch kausal und objektiv zurechenbar getötet.*“)

- 109 Der Wechsel vom Gutachten- in den Behauptungs- und Urteilsstil ist oft angezeigt, nicht zuletzt aus Gründen der Zeitersparnis, d.h. um Zeit für die Erörterung wichtiger Probleme zu haben (ausführlich dazu *Lagodny/Mansdörfer/Putzke*, ZJS 2014, 157 ff.). Wann dies zulässig ist, dazu hat sich zutreffend das OVG Münster (Urteil vom 27.08.2009, 14 A 313/09, BeckRS 2010, 45569) geäußert:

„*Im Gutachten müssen eindeutige Fragen und Nebensächlichkeiten nicht im Gutachtenstil abgehandelt werden.*“

Die Entscheidung, ob etwas eindeutig oder eine Nebensächlichkeit ist, lässt sich nicht immer leicht treffen. Dafür bedarf es Erfahrung, die sich erst mit einiger Übung einstellt. Aber auch dies bewahrt nicht immer vor Kritik: Mancher Korrektor scheint ganz erpicht darauf, missbilligend „Urteilsstil“ am Rand eines Gutachtens zu vermerken, obwohl es sich dabei oft schlicht um unberechtigte Kritik handelt. Was der eine Korrektor als Blick für das Wesentliche lobt, bemängelt der andere als unzulässige Verkürzung. Solche unterschiedlichen Maßstäbe lassen sich im juristischen Studium leider nicht vermeiden. Am besten ist es, darüber hinwegzusehen und darauf zu vertrauen, dass die Korrektoren der Schwerpunktbereichs- und Examensklausuren gescheitert sind.

## C. Juristische Methodik

**Literatur:** *Kerbin*: Darstellung eines Meinungsstreits in Klausuren und Hausarbeiten, in: JuS 2002, 353 ff.; *Putzke/Schlehofer*: Strafrecht AT, 2018, 2. Kap. E.; *Zippelius*: Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012.

- 110 Gesetzliche Merkmale sind allerdings nicht immer klar. Dies ist nur der Fall, wenn es um ihren eindeutigen Bedeutungskern geht, wie beim Merkmal „Wirbeltier“. Ist der subsumtionsrelevante Sinn eines gesetzlichen Merkmals nicht evident, muss er erst durch Auslegung ermittelt werden.

Dies ist die hohe Kunst der Juristerei. Wer sie beherrscht, hebt sich ab von der Masse, die das Auswendiglernen von Definitionen und Meinungsstreitigkeiten für den Hauptzweck des Jurastudiums halten.

In der juristischen Methodenlehre spielen folgende Auslegungskriterien eine wichtige Rolle: der allgemeinsprachliche Wortsinn („grammatische Auslegung“), die äußere und innere Systematik der gesetzlichen Vorgaben („systematische Auslegung“), die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Wille des Gesetzgebers („historische Auslegung“) sowie Sinn und Zweck des Gesetzes („teleologische Auslegung“). 111

Verdeutlicht am obigen Fall: Unklar ist bei der Prüfung einer Strafbarkeit des A nach § 303 StGB, ob es sich bei dem Tier um eine Sache handelt: 112

*Fraglich ist, ob es sich bei einem Tier um eine Sache handelt. Der **allgemeine Sprachgebrauch** erlaubt es, auch ein Tier als „Sache“ zu bezeichnen. Denn der Sachbegriff erstreckt sich auf alles Gegenständliche, was sich auch über Tiere sagen lässt. (Damit lässt es die h.M. übrigens bewenden: Sie hat sich entschieden, den Sachbegriff des § 303 StGB auf Tiere auszudehnen.)*

*In **systematischer Hinsicht** bestimmt § 90a BGB, dass Tiere keine Sachen sind, auf sie aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden können, soweit nichts anderes bestimmt ist. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, könnte es geboten sein, diese Vorschrift für die Auslegung des strafrechtlichen Sachbegriffs heranzuziehen. Allerdings spricht § 90 BGB von „Sachen im Sinne des Gesetzes“, womit nur Sachen im Sinne des BGB gemeint sein könnten. Dagegen spricht allerdings der systematische Zusammenhang mit § 1 TierschG, in dem das Tier als „Mitgeschöpf“ des Menschen bezeichnet wird, woraus sich die Unterscheidung zwischen Sachen und Tieren in § 90a BGB erklärt. Diese Norm bringt damit eine nicht nur auf das BGB beschränkte Wertung zum Ausdruck.*

*Die **historische Auslegung** bestätigt diese Sicht: Im Gesetzgebungsverfahren wurde § 90a BGB als „konsequente Fortführung“ des „im Tierschutzgesetz festgeschriebenen ethisch fundierten Tierschutzes“ verstanden, und zwar auch mit Wirkung für das Strafrecht. Denn man ging davon aus, dass § 90a S. 1 und 3 BGB auch im Strafrecht zu beachten seien (s. die Stellungnahme des Rechtsausschusses in BT-Drs. 11/7369, S. 5 ff.). Systematische wie historische Auslegung ergeben damit, dass die Wertung des § 90a BGB auch für das Strafrecht gilt. Damit folgt aus § 90a BGB i.V.m. § 1 TierschG, dass das Tier von § 303 StGB genauso geschützt werden muss wie eine Sache i.S.d. § 90a S. 1 BGB.*



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG